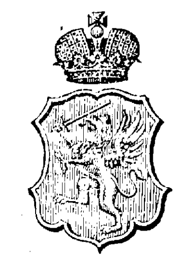
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 26. Іюня.

№ 71. Mittwoch, 26. Juni. **1868.**

Inhalt.

Offizieller Theil. Manifest. Betreffend die Zahlung der Kurkosten für behandelte Untermilitairs. Geldunterstützung für erwerbsunfähige Untermilitairs. Pensionäre, die Inhaber des Annenordens für 20-jährigen untadelhaften Dienst. Kronsparcellen zur Ansiedelung von Untermilitairs. Der einzige Sohn, in Livland von der Rekrutirung nicht befreit. Ponossow, Galkin und Jegorow, Nachforschungen. Knorring u. Pausk, Mortification von Pfandbriefen. Braumann, Nachforschungen. Jummerdehn, Cathrinenhof und Schloß Erlaa, Erbtheilungstransact. Neu-Rüggen, Tolama, Allatzkiwwi und Neu-Wrangelshof, Verkauf von Grundstücken. Bernhardt und Sillabreed, Concurs. Meesiht und [illegible]einisch, Nachlaß. Waarenauction. Reinigung der Pernauschen Kronsforste von Lagerholz. Tschaussow, Vermögensverkauf.
Nichtoffizieller Theil. Die Ursachen des Regenfalles. Witterungsbeobachtungen. Bekanntmachungen. Angekommene Fremde.

Officieller Theil.

Jummala armust

Meie Aleksander Teine,

Keiser ning Issewallitseja ülle keige Wennerigi,

Kunningas ülle Polama, Suurwürst ülle Somema

u. t. s., u. t. s., u. t. s.

Sel 6 Mai ku päwal on meie armastetud minnia, Tsesarewna ja Suurwürstina Maria Feodorowna, Meie armsa poia, rigipärria Tsesarewitschi abbikasa mahhasanud, ja on Meile poiapoega, ning Keiserlikko Auustustele poega ilmale tonud, kellele nimmi on antud Nikolai.

Et Meie sedda önneannet wastowöttame kui üht uut tunnistust sest jummalikkust önnistussest, mis on wäljawallatud Meie ning Meie rigi ülle, ning et Meie sedda nüüd teäda anname omma trui allamattele, siis usſume kindlaste, et nemmad keik sawad ärdad pallumissed Jummala pole üllessaatma, et se nesündinud laps woiks önnelikkult üllleskaswada ning eddasi sada.

Meie kässimi seddasinnast omma armsat poiapoega, sedda nesündinud Suurewürsti keigis kohtas, kus se sünnib, nimmetada „Keiserlik Auustus", ni hästi ütlemisse jures kui ka kirjade sees.

Antud Tsarskoe Selo, sel 6 Mai ku päwal, sel aastal 1868 pärrast kristusse sündimist, agga Meie wallitsusse neljateistkümnemal aastal:

(L. S.) „Aleksander".

Trükkitud St. Peterburri Senati jures, sel 6 Mai ku päwal 1868.

No Deewa schehlastibas

Mehs Aleksanders tas Ohtris,

wissu Kreewu Keisers un patwaldineeks,

kehninsch no Pohlu-semmes, leelfirsts no Pinnu-semmes

u. t. pr., u. t. pr., u. t. pr.

Tai 6. Mai sch. g. irr Muhsu mihlota dehlaseewa, ta Zesarewna un Leelfirstene Maria Feodorowna, Musu mihlota dehla, ta krohna-mantineeka Zesarewitsch gaspascha dsemdejuse Mums weenu leelbehrnu, bet Saweem Keiseriskahm Augstibahm weenu dehlu, kam tas wahrds Nikolai dohts irr.

Mehs scho Muhsu Keisera mahjas peeaugschanu par tahs pahr Mums un Muhsu walstibas isleetas deewischkigas swehtibas jaunu peerahdischanu usnemdami un Muhsu ustizzameem pawalstneekeem no ta sinnamu darridami, essam pahrleezinahti, ka winni wissi ar Mums karstas luhgschanas preeksch jaunpeedsimmuscha laimigu usaugschanu un isweikschanu pee Deewa nosuhtihs.

Mehs pawehlejam, scho Muhsu mihlotu leelbehrnu, to jaunpeedsimmuschu leelfirstu wissur, kur tas peeklahjahs, „Keiserisku Augstibu" rakstiht un saukt.

Dohts Zarskoje-Selô tai 6. Mai eeksch gadda 1868 pehz Kristus peedsimschanas, bet Muhsu waldischanâ eeksch tschetrpadsmitâ.

Pirmais rakstis irr no Sawas Keiseriskas Majestetes Paschas rohkas parakstihts:

(L. S.) „Aleksander".

Drukkahts Peterburgâ pee senahtes, tai 6. Mai 1868.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Erwägung des Circulairs des Ministeriums des Innern vom 19. Februar a. c. Nr. 1684, welches in der Nr. 5 der officiellen Beilage zur Nordischen Post d. J. abgedruckt ist, hat der Minister des Innern die Herren Gouvernementschefs davon in Kenntniß gesetzt, daß von der Haupt-Intendantur-Verwaltung dahin Anordnung getroffen worden ist, daß die Bezirks-Intendantur-Verwaltungen die **Entrichtung der Kurkosten für die Behandlung der Familien von verabschiedeten und** auf unbestimmte Zeit **beurlaubten Untermilitairs** in den unter der Verwaltung der Collegien allgemeiner Fürsorge und der Landschafts-Verwaltungen stehenden Krankenhäusern, an besagte Collegien und Verwaltungen nicht verweigern, so lange die Männer oder Väter der Behandelten noch nicht zu Stadt- oder Landgemeinden zugeschrieben worden sind.

Obige in Nr. 11 der officiellen Beilage zur „Nord. Post" vom 5. Juni c. enthaltene Circulairvorschrift des Ministerii des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung mit Hinweis auf die diesseitige Publication sub Nr. 1675 in Nr. 36 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 27. März c. zur allgemeinen Wissenschaft desmittelst bekannt gemacht. Nr. 2653.

Liiwlandi Kubbernemango wallitsusse polest antakse sellega keikile teäda, kelle kohta se käib, et Militäri wallitsusse polest wäljaläinud seädmisse järrele, mis § 30 selle 25 Junil 1867 keigeüllemalt kinnitud seädusse järrele nende lahtilastud ning nende aia peäle koio lubbatud soldatide polest sai antud, — 3 rubla ku peält krono polest neile soldatidele, kes ei woi isse omma üllespiddamisse eest hoolt kanda, — peawad ükspäinis nendele heaks tullema, kedda sai lahtilastud enne 25 Juni 1867, ja kes ollid Krono leiwa peäl senni kui 1 Januarini 1868 nende kohhaliste Kreiskommando jures, agga ka neile ükspäinis siis, kedda pärrast 1 Januari 1868 sai weel ükskord läbbiwadatud seätud Kommissioni läbbi, ja kedda sai leitud, et nemmad ei sa mitte isse ommast käest leiba ennestele murretseda. Nr. 792.

Ordeni-Kapitel on seestpiddise Ministeriumile teäda annud, et nende soldatide arrust mitme Kommandode sees, kel on sanud au täht pühha Anna 20 aastase laitmatta tenistusse eest, kes selle tähhega said auustud sel aastal 1835 sub Nr. 213, 149 senni kui 218,000 inclusive, on nüüd Pensionäride arro sisse wastowoetud sanud, kus jures neile saab sest 1 Januarist 1868 need summad wäljamaksetud, mis neile tenistusse aial palgaks sai antud.

Selle awwalikko lissakirja järrele „Nord. Post" 24 April c. Nr. 85 Tsirkulärseädusse järrele seestpiddise Ministeriumi poolt saab sedda keikile teäda antud Liivlandi Kubbernemango wallitsusse polest, selle jurepannemissega, et need soldatid, kel se pühha Anna au täht 20 aastase ilmalaitmatta tenistusse eest on sanud sel aastal 1835, selle Nr. 213,149 senni kui 218,000 al inclusive, peawad ommad Original-passi kirjad nende lahtilaskmisse polest jure pannema omma pallumisse kirjadele liht pabberi peäl, ja ka omma ellamisse kohta üllesandma ning ka sedda Rentei, kelle seest nemmad sowiwad omma Pensioni kätte sada — selle Kapiteli kätte, et sedda möda woiks Pensionide wäljamaksminne kästud sada. Nr. 2303.

Selle Art. 22 järrele sest 25 Junist 1867 Keigeüllemalt kinnitud seädmist möda nende lahtilastud ja monne aia peäle koio lubbatud soldatide üllespiddamisse polest on rigi Tomäni Ministeriumi polest se nou woetud sanud, et Nowousens Makonnas, Samara Kubbernemangus kaks Kronokrunti, nimmelt Kusenbajew ja Aleksandrowoga, iggaüks 12,486 Tessätinit suur, assutamisseks sawad seätud neile soldatidele, kes on lahtilastud ja monne aia peäle koio lubbatud, ja kes omma ennese ellokohta sowiwad ennestele walmistada, agga kes Madusse pärrast woi ka mu keeldusse pärrast ei sa nisugguſt elloasset omma endises ellamisse kohhas ennestele walmistud.

Sedda möda on Söa-Ministerium omma Ressori sees sedda nouu ettewötnud, et need soldatid, kes on lahtilastud woi ka monne aia peäle koio lubbatud, ja kes sowiksid nimmetud Makruntide peäle assutada, sawad Samara Kubbernemango sadetud, kus nemmad peawad ennast, ni pea kui senna on sanud, selle Kubbernemango rigi Tomänide wallitseja jures näitama, kellele wolli on antud, et ta peab need Ma kruntid näitama ning kätte andma.

Seespiddine Ministerium arwab ennese poolt tarwis ollewad, sedda üllemal nimmetud seädmist rigi Tomänide poolt neile soldatidele, kes lahtilastud woi ka monne aia peäle koio lubbatud on, teäda anda, kes, kui neil polle assutamisse kohta nende endises ellamisse paikas, woi ka rigi tallopoiade made peäl, palluwad ennestele Kronomaad assutamisseks, keigeennamiste Samara Kubbernemango sees sündinud mehhed, woi ka need, kes sellesamma Kubbernemango sees ellawad, woi jälle sellesamma liggimeste Kubbernemangude sees.

Selle Nr. 3 awwalikko lissakirja Nordi Posti järrele sest 31 Januarist c. üllespantud Tsirkulär seädmisse järrele seespiddise Ministeriumi poolt saab Liiwlandi Kubbernemango wallitsusse polest sedda teäda antud keikile, kel sedda tarwis on teäda sada. Nr. 2326.

Nr. 149 Liiwlandi Kubbernemango Tseltungi sest 27 Teetsembrist pr. üllespantud kulutanisse ärratäitmisseks saab Liiwlandi Kubbernemango wallitsusse polest keikile teäda ning tähhele panna antud, et ühhe Kindral-Kubberneri ülle Balti-Kubbernemango kätte tulnud seädmisse järrele Ministeriumi seestpiddiste tallituste polest, se Punkt 37 Keigekõrgema Manlwesti sees sest 8 Nowembrist pr., mis sedda üksikut poega, kes wannemattele jänud ning tötegiat, Nekruti käimissest lahti teeb, ei käi mitte Liiwlandi Kubbernemango peäle. Nr. 2196.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden desmittelst aufgetragen, nach den am 27. April c. aus der Wjätkaschen Civil-Arrestanten-Compagnie entflohenen Vagabunden Stepan **Ponossow** und Alexei **Galkin** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben an die Wjätkasche Arrestanten-Compagnie arrestlich auszusenden.

Signalement des Ponossow: Haare hellblond, Augenbrauen schwarz, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich.

Signalement des Galkin: Haare und Augenbrauen dunkelblond, Augen braun, Gesicht pockennarbig, Nase groß, Mund gewöhnlich. Nr. 2529.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden desmittelst aufgetragen, nach dem dem Ostrowschen 100. Infanterie-Regiment zukommandirten Gemeinen Michailo **Jegorow**, welcher sich am 3. Juni c. eigenmächtig aus dem Lager entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an den Commandeur des in Riga stehenden Ostrowschen 100. Infanterie-Regiments auszusenden. Nr. 2603.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimittirten Herrn Kreisdeputirten Arthur von Knorring, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich der dem Herrn Supplicanten Arthur von **Knorring** im vorigen Sommer gestohlenen sechs Livländischen kündbaren 5% **Pfandbriefen**, nämlich:

Nr.	gen.	15449	sp.	74	Kersel	groß	500	Rbl. S.
„	„	15452	„	77	„	„	500	„
„	„	15453	„	78	„	„	500	„
„	„	15470	„	95	„	„	500	„
„	„	13271	„	221	Nasin	„	100	„
„	„	13272	„	222	„	„	100	„

sammt Zinsbogen mit Coupons pro October 1867 und fernere Termine, so wie Talons aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die gebetene **Mortification** obbezeichneter sechs Pfandbriefe sammt Zinsbogen mit Coupons pro October 1867 und fernere Termine, so wie Talons formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 20. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben specificirten sechs Livländ. Pfandbriefe von resp. 500, 500, 500, 500, 100 und 100 Rbl. S. sammt Zinsbogen mit Coupons und Talons für mortificirt und ferner nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe sammt Zinsbogen mit Coupons und Talons an Stelle der obbezeichneten sechs Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2916.

Riga, Schloß den 20. Juni 1868. 3

In der Nacht vom 24. auf den 25. Mai a. c. ist dem Kurresaarschen Wirthen Lamba Hans **Pausk** ein **Bankbillet** groß 500 Rbl. S. M. vom Jahre 1860 sub Nr. 106186 mittelst Einbruchs in seine **Kleete gestohlen** worden.

Indem dieses Ordnungsgericht Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringt, ersucht dasselbe Jedermann über etwaige Indicien zur Ermittelung besagten Werthpapiers anhero Anzeige zu machen und warnt hiemit gleichzeitig vor Ankauf dieses Bankbillets. Nr. 3488.

Fellin, Ordnungsgericht den 21. Juni 1868. 3

Kad tas pee Welku Waidau Pagasta, Rihgas-Walmeeras kreisê, Rubbenes basnizas draudsê peederrigs Karl Michail **Braumann** nesinnams jau treschu gaddu bes kahdas Passes jeb usturreschanas-sihmes apkahrt blandahs, un tahs krohna- un walstsmaksaschanas paradâ stahw, tad tohp wissas pilsehtu-, muischu- un pagasta-waldischanas luhgtas, kurrâ widdû minnehts Karl Michail Braumann atrohdams tuhlin bes kaweschanas sanemt un arrestantu wihsê schai pagasta-waldischanai peesuhtiht.

Welku muischâ tai 10. Juhni 1868.

Nr. 126. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimittirten Landgerichts-Assessors Alwil von Transehe im eigenen Namen und im Namen seines Bruders Rudolph von Transehe, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Vater der Supplicanten, weiland dimittirten Assessor Eduard von Transehe, modo dessen Nachlaßvermögen und in specie an die zu demselben gehörigen im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegenen Güter **Jummerdehn, Cathrinhof und Schloß-Erlaa** mit Aaken, — welche Nachlaßgüter sammt deren Appertinentien und Inventarien und zwar das Gut Jummerdehn zufolge des zwischen dem dimittirten Assessor Eduard von Transehe und dessen Sohne, dem gegenwärtig supplicirenden dimittirten Landgerichts-Assessor Alwil von Transehe am 17. December 1856 abgeschlossenen und am 20. December 1856 sub Nr. 125 corroborirten Erbtheilungs-**Transacts** dem Letzteren, ferner das Gut Cathrinhof zufolge des zwischen den Erben des weiland Assessors Eduard von Transehe am 9. December 1864 abgeschlossenen und am 10. März 1865 Nr. 18 b corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem supplicirenden dimittirten Landgerichts-Assessor Alwil von Transehe und endlich das Gut Schloß-Erlaa mit Aaken zufolge desselben Erbtheilungs-Transacts dem Rudolph von Transehe eigenthümlich zugefallen resp. zugeschrieben worden sind, so wie an die zu den genannten Gütern gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten, oder nicht privilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller auf den Gütern Jummerdehn, Cathrinhof und Schloß-Erlaa mit Aaken resp. auf deren Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen der resp. auf den Gütern Jummerdehn, Cathrinhof und Schloß-Erlaa mit Aaken bereits ruhenden oder künftighin auf diese Güter noch zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehne, endlich mit Ausnahme der Inhaber der mittelst oberwähnter Erbtheilungs-Transacte von dem dimittirten Landgerichts-Assessor Alwil von Transehe auf die Güter Jummerdehn und Cathrinhof und von dem Rudolph von Transehe auf das Gut Schloß-Erlaa mit Aaken übernommenen Erbtheils oder durch ingrossirte Obligationen besicherten Forderungen ferner alle Diejenigen, welche aus nachstehenden, nach Anzeige des Supplicanten Alwil von Transehe annoch bestehenden Verhaftungen, nämlich:

I. aus den mittelst des am 13. November 1830 corroborirten von Transeheschen Familien-Transacte auf das Gut Erlaa mit Aaken übernommenen Forderungen, als:

1. der Erbtheilsforderung der Barbara von Transehe geborenen von Ceumern von 13,900 Rubeln 65 Kop. Silb.
2. den Erbtheilsforderungen der Fräulein Elise und Mathilde Geschwister von Transehe von je 6950 Rbl. 32½ Kop. Silb., zusammen von 13900 Rbl. 65 Kop. Silb.
3. den auf dem Nachlasse defuncti Erich von Transehe in dem Gute Neu-Schwaneburg ruhenden Forderungen dessen hinterbliebener Wittwe Barbara von Transehe geborenen von Ceumern,
   a) aus dem Legate der weiland Baronin von Budberg geb. v. Zimmermann von 3000 Thlr.
   b) aus der Erbtheilung der von Ceumernschen Geschwister, Rest ihres Erbtheils im Betrage von 177 Thlr. und 37 Rbl. 77 Kop. Silb.
   c) aus dem Nachlasse des Fräuleins von Ceumern auf Spurnal von 1939 Thlr. 26 Mark Alb.,
   d) aus dem Ertrage der von Ceumernschen Besitzungen in Finnland 268 Rbl. 65½ Kop. Silb.,
4. aus der auf eine Verschreibung defuncti Erich von Transehe gegründeten Forderung der Frau Capitainin Louise von Tiesenhausen geborenen von Ceumern von 1800 Thlr. Alb.,

II. aus der am 21. Juni 1846 sub Nr. 414 zum Besten des F. W. Wegner auf das Gut Groß-Congota ingrossirten Obligation groß 2700 Rbl. Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Schloß-Erlaa mit Aaken sammt Appertinentien und Inventarium auf den Rudolph von Transehe und der Güter Jummerdehn und Cathrinhof sammt Appertinentien und Inventarien auf den dimittirten Landgerichts-Assessor Alwil von Transehe, desgleichen wider die gebetene Mortification und Deletion der obspecificirten Schulden und Verhaftungen nebst sämmtlichen diese Schulden betreffenden Documenten, endlich wider die gleichfalls nachgesuchte Ausscheidung der sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande belegenen durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke der Güter Schloß-Erlaa mit Aaken, Jummerdehn und Cathrinhof aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande resp. mit den genannten Gütern und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerlandgrundstücke von der Mitverhaftung für die auf den genannten Gütern ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Vermögens-Nachlasses des weiland dimittirten Assessors Eduard von Transehe und der zu demselben gehörigen Güter Jummerdehn, Cathrinhof und Schloß-Erlaa mit Aaken sammt Appertinentien und Inventarien, rücksichtlich der transactlichen Acquisition dieser Güter, rücksichtlich der Ausscheidung der zu diesen Gütern gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem seitherigen mit denselben gemeinsamen Hypotheken-Verbande und rücksichtlich der Befreiung dieser auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1869, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter Schulden und Verhaftungen sammt bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 2. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die Güter Jummerdehn und Cathrinhof sammt Appertinentien und Inventarien dem dimittirten Landgerichts-Assessor Alwil von Transehe und das Gut Schloß-Erlaa mit Aaken sammt Appertinentien und Inventarium dem Rudolph von Transehe und zwar beide Güter frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub I. 1. 2. 3. (Litt. a—d) 4 und II aufgeführten Schulden und Verhaftungen sammt den dieselben betreffenden Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, so wie endlich die zu den Gütern Jummerdehn, Cathrinhof und Schloß-Erlaa mit Aaken gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen und durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allen deren Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen unter alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf den Gütern Jummerdehn, Cathrinhof und Schloß-Erlaa mit Aaken ruhenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, endlich auch mit Vorbehalt der mittelst oberwähnter Erbtheilungs-Transacte auf die Güter Jummerdehn, Cathrinhof und Schloß-Erlaa mit

Aaken ausdrücklich übernommenen Schulden, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher resp. mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Jummerdehn, Cathrinhof und Schloß-Erlaa mit Aaken lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen resp. mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteslate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 31. Mai 1868.

Nr. 2523. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Graf Igelström, Erlaucht, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Nüggenschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Nüggen hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Neu-Nüggen** gehörende Grundstücke als:

1) Remli und Jösti Nr. 6 und 7 groß 48 Thlr. $33^{77}/_{112}$ Gr. auf den Bauer Margus Löhmus für den Preis von 5800 Rbl.-Silb.

2) Manusse Nr. 3, groß 39 Thlr. $2^{32}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Sild für den Preis von 5050 Rbl. Silb.

3) Pachnama Nr. 8, groß 38 Thlr $51^{84}/_{112}$ Gr., auf die Bauern Jaan, und Karel Sohnwald für den Preis von 6000 Rbl. Silb.

4) Krassi Nr. 4, groß 38 Thlr. $41^{80}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karel Sild für den Preis von 4600 Rbl. Silb.

5) Sillamatzi Nr. 21 groß 34 Thlr. $63^{108}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Peddajas für den Preis von 4520 Rbl. Silb.

6) Sone Karel Nr. 11, 33 Thlr. $22^{107}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karel Paurson für den Preis von 4300 Rbl. Silb.

7) Soone Jürry Nr. 10 groß 33 Thlr. $20^{34}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jürry Sohnwald für den Preis von 4300.

8) Peddaja Nr. 20, groß 29 Thlr. $61^{17}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hans Paurson für den Preis von 3840 Rbl. Silb.

9) Reino Nr. 22, groß 15 Thlr. $21^{48}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Timmer für den Preis von 1880 Rbl. Silb.

dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Neu-Nüggen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Neu-Nüggen deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß oben genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 442. 3

Dorpat, Kreisgericht am 11. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele unter dem Gute Tolama belegenen Grundstücks Kangro Nr. 43 Karel Terrepsohn hierselbst darum nachgesucht, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß vorbezeichnetes **Grundstück Kangro** Nr. 43, groß 13 Thlr. $65^{91}/_{112}$ Gr., welches ihm laut diesseitigen Bescheides d. d. 24. August 1867 sub Nr. 709 adjudicirt worden, auf die Tolamasche Bauergemeinde für dem Preis von 1850 Rbl. Silb. verkaufe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück Kangro Nr. 43 nebst Gebäuden und Appertinentien der Tolamaschen Gemeinde erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 419. 2

Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr E. Baron Nolcken, als Bevollmächtigter des Grafen Stackelberg, Erbbesitzers des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Allatzkiwwi hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehendes zum Gehorchslande des Gutes Allatzkiwwi gehöriges Grundstück **Pörandi,** groß 17 Thlr. auf den Bauer Jürry Sangernebo für den Preis von 3194 Rubel Silber dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden, daß solches Grundstück dem Käufer als freies von allen auf dem Gute Allatzkiwwi ruhenden Hopotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Allatzkiwwi, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solches Pörandi-Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868.

Nr. 434. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach der Herr Victor von Transehe als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Neu-Wrangellshof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1) Schiddau, groß 30 Thlr. 9 Gr., auf den Neu-Wrangellshofschen Bauer Jahn Sitzmann für den Preis von 4816 Rbl. S.

2) Stausche, groß 29 Thlr. 27 Gr., auf den Neu-Wrangellshofschen Bauer Mikkel Ehrmann für den Preis von 4395 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Neu-Wrangellshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 1847. 2

Gegeben Wenden im Kreisgericht am 11. Mai 1868.

Von der Gemeinde-Verwaltung des im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegenen Gutes Ogershof werden alle Diejenigen, welche irgend welche Ansprüche an die hierselbst dem **Concurs** verfallenen Gesindeswirthe Kabel Fritz **Bernhardt** und Jesper Jahn **Sillabreed**, als auch **an den Nachlaß** der hieselbst gestorbenen Wirthe Peter **Meesiht** und Andres **Heinisch** zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 3 Monaten a dato bei dieser Gemeinde-Verwaltung zu verlautbaren, widrigenfalls sie mit solchen ihren Ansprüchen, für immer präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden auch alle Debitoren der erwähnten Wirthe hiemit angewiesen, in gleicher Frist ihre Schuldzahlungen an die genannten Wirthe hierselbst zu berichtigen oder das von ihnen bisher in Händen gehabte Vermögen hierselbst einzuliefern, widrigenfalls mit ihnen als Hehlern fremden Eigenthums nach den Gesetzen verfahren werden soll.

Ogershof, Gemeinde-Verwaltung den 3. Juni 1868. 1

Torge.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 4. Juli d. J. um 11 Uhr Vormittags in dessen Packhause nachfolgend benannte **Waaren** öffentlich versteigert werden sollen: 1087 Arschin Baumwollenzitz, 132 Arsch. Wollenzeug, 31 Arsch. Baumwollenzeug, $17^1/_2$ Arsch. Seidenzeug, $19^1/_2$ Arsch. Kamelot, 2 Pud 28 Pfd. Wollengarn, 495 Stück Cigarren, 23 Pfd. 48 Solotnik verarbeiteter Alebaster, 5 Pud 7 Pfd. verarbeiteter Marmor, 34 Pfd. Geschirre von Glas, Fayence, Thon und Porzellan, 20 Pfd. 24 Solotnik Nähnadeln und verschiedene Kurzwaaren. Nr. 2362.

Riga, den 18. Juni 1868.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 4 числа будущаго Іюля мѣсяца въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 1087 арш. ситцу бумажнаго, 132 арш. матеріи шерстяной, 31 арш. матеріи бумажной, $17^1/_2$ арш. матеріи телковой, $19^1/_2$ арш. камлоту, 2 пуд. 28 фунт. шерсти пряденной, 495 штукъ сигаръ, 23 фунт. 48 зол. алебастру въ дѣлѣ, 5 пуд. 7 ф. мрамору въ дѣлѣ, 34 ф. посуды: стеклянной, фаянсовой, глиняной и фарфоровой, 20 ф. 24 зол. иголъ швейныхъ и разные мелочные товары.

Рига, 18. Іюня 1868 г. № 2362.

Von der I. Pernauschen Kronsforst-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die **Reinigung** einiger Theile **der Kronsforste von Lagerholz** zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 2. und zum Peretorge am 6. Juli d. J. Vormittags in der Forstei Laiksaar einzufinden.

Die näheren Bedingungen sind in der Kanzellei dieser Forstei einzusehen. Nr. 145.

Laiksaar, Forstei den 13. Juni 1868. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначавшаяся на 18. число Іюля текущаго 1868 г. продажа дома, состоящаго въ г. Кронштадтѣ, принадлежащаго купцу Михаилу Чаусову, для удовлетворенія иска съ него, Чаусова, въ суммѣ 3195 руб., въ пользу наслѣдниковъ купца Куречанова, отмѣняется, на основаніи 88 ст. положенія 19. Октября 1865 г., о введеніи въ дѣйствіе судебныхъ уставовъ. Мая 27. дня 1868 г.

№ 4177. 1

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Die Ursachen des Regenfalles;

von Bequerel d. Aelt.

Die Ursachen sind vielfältig, da sie Bezug haben auf den Breitengrad der continentalen oder maritimen Lage der Orte, der Windrichtung, je nachdem derselbe von dem Meere oder Lande weht, von der Höhe des Ortes, von der Nähe von Gehölzen, Bergen ꝛc. Viele Gelehrte, unter anderen auch de Gasparin, haben sich bereits mit dieser wichtigen Frage beschäftigt; alle stimmen in dem Grundsatz überein, daß der Regen durch die Abkühlung einer mit Dünsten geschwängerten Luftschicht entsteht; es frägt sich nur, ob man die Lehre Fulton's anerkennen muß, daß diese Abkühlung durch die Vermischung zweier mit Dünsten gesättigten Luftschichten verschiedener Temperatur hervorgebracht wird? Genügt es, die Ursache des Regens darin zu suchen, daß ein warmer, bis zum höchsten Grade mit feuchten Dünsten geschwängerter Wind eine kältere Luftschicht durchweht, oder soll man sich für Babinet's Theorie anschließen, welche Bequerel folgendermaßen formulirt:

Wenn sich irgend ein Gas ausbreitet, so sinkt die Temperatur; wird es dagegen zusammengepreßt, so steigt die Hitze. Nun steigen und fallen aber die feuchten Massen, welche von den Winden dahin getrieben werden, je nach der Höhe oder Tiefe des Erdbodens; steigen sie, so vermindert sich ihr Druck, ihre Temperatur fällt, der Grad der Feuchtigkeit nimmt zu, sobald er seinen Höhepunkt erreicht hat, verdichtet sich der Dunst zu Wasser. Wenn ein Wind vom Meere weht, welcher natürlicher Weise feucht ist und in seinem Laufe einem genügend hohen Berge begegnet, so wird er vermittelst des Hindernisses wieder auf sich selbst zurückgestoßen; die Luftmasse steigt daher und indem sie über die Tiefen hinweggleitet, fällt ihre Temperatur. Je nach der Höhe des Berges, der Temperatur der Luft und ihrem Grade von Feuchtigkeit können nur diese beiden Luftströmungen (d. h. der nach dem Berge vom Meere wehende Wind und die vom Berge zurückgeprallte Luftschicht) sich entweder in Nebel verwandeln, oder während dem die Sonne den Fuß des Berges bescheint, als Regen oder Schnee niederfallen, woraus Babinet den Schluß zieht, daß es auf den Bergen mehr regnen muß, als in den Niederungen. Bequerel leugnet auch nicht diese Folgerung und bearbeitet nicht mehr die Thatsachen, auf denen dessen Theorie basirt; aber er beschränkt die Anwendung derjenigen Fälle, in welchen die von Winden getriebenen feuchten Luftmassen auf Hindernisse stoßen, welche deren Steigen nöthig machen.

Wenn diese Hindernisse nicht sehr bedeutend sind, wie z. B. Bäume, welche die Höhe von 25 bis 32 Fuß nicht überschreiten, so fällt die Temperatur nicht unter 0,1 bis 0,2 und das Fallen der Dünste ist kaum bemerkbar, wenn die Temperatur der Lüfte über den Bäumen merklich dieselbe ist, wie die am Boden. Die Beobachtungen Bequerel's haben nun aber bewiesen, daß diese Gleichheit der Luft nur momentan ist. Der helle Tag, die Sonnenstrahlen, die Nacht, die Dämmerung wirken auf die Blätter und folglich auf die dieselben umgebende Luft sehr verschieden ein und führen oft zu entgegengesetzten Resultaten. Die Temperatur der Luft ist in einer gewissen Entfernung höher oder niedriger, so lange das Gleichgewicht nicht hergestellt ist; im ersten Falle wird die feuchte sich erhebende Luftschicht, vom Winde fortgetrieben, ihre Feuchtigkeit verlieren; im zweiten verdickt sie sich noch mehr, welcher Umstand über Gehölzen, bis zu einer gewissen Entfernung einen Fall der Dünste verursacht, woraus Wolken, feiner Staubregen oder gewöhnlicher Regen entstehen.

Aber außer den allgemeinen Ursachen, welche die Bildung des Regens und dessen Niederfall herbeiführen, giebt es noch eine Menge localer Umstände, denen de Gasperin ein ganz besonderes Studium gewidmet, welches ihn zu dem Schluß geführt hat, daß sich die Regen in dem Maße vermindern, als gewisse Orte weiter vom Meere entfernt liegen. Ferner, daß die großen Bergketten einen solchen Einfluß ausüben, daß, wenn die oft mit heftigem Regen heimgesuchten Orte mit der Richtung dieser Gebirge verglichen werden, man findet, daß die Erhöhungen der letzteren auf einer geographischen Karte auch wirklich Regenpunkte darstellen. Außerdem beweisen die gesammten Beobachtungen Belgrands über die Ursachen des Regens im Seinethale auf das schlagendste, daß die Quantitäten des Regens, welche an der Mündung der Seine am Meeresufer fallen, viel bedeutender sind, als im Thale der Oise. Von Paris an steigt der Boden allmälig bis zur Champagne; die Entfernung vom Meere wird daher wegen der zunehmenden Höhe paralisirt. Am wenigsten regnet es an der Grenze der trockenen Champagne. Von der nassen Champagne an steigt die Höhe des Bodens sehr rasch; die Quantität des Regens nimmt daher hier zu. Dieselben Folgerungen sind von den Beobachtungen in der Yonne gemacht worden.

Belgrand constatirt ebenfalls die von Vignon bezeichnete Thatsache, daß es in den Thälern stets mehr regnet, als in den benachbarten Hochebenen. Mit wenigen Ausnahmen kann man jedoch annehmen, daß die Quantität des Regens mit der zunehmenden Höhe steigt, wie dies auch die zahlreichen von Bequerel gesammelten Beobachtungen in den Bassins der Loire, Allier, Cher, Indre und Brenice attestiren.

Haben die Berge, welche gewissen auf ihren entgegengesetzten Seiten situirten Strecken Landes Schutz gegen Kälte bieten, denselben Einfluß in Bezug auf Regen? Diese Frage ist von de Gasparin genau erörtert worden. Der berühmte Agronom hat in der Fläche von Orange folgende Entdeckung gemacht: Nachdem der Nordwind die Berge der Dauphiné überschritten, schlägt er gegen die Ebenen in einem Winkel von ungefähr 15 Grad; eine Anhöhe von 1637 Fuß beschützt da eine Fläche von 16,882 Fuß, welche für die zartesten Pflanzen reservirt wird. In dieser beschützten Gegend ist die Temperatur während des ganzen Jahres immer 1 Grad höher als in den benachbarten Orten. Es ist unter ähnlichen Bedingungen und Schutz gegen kalte Winde, daß in den Ebenen von Hyeres und Ollinles die Apfelsinenbäume blühen und deren Früchte zur Reife gelangen.

Seit vielen Jahren bereits sind die Studien Bequerels ganz besonders auf die Holzungen gerichtet, deren Wirkung von dem uns interessirenden Gesichtspunkt aus ein wenig von der Wirkung der Berge verschieden ist. Und in der That werden die regenschwangeren Winde von den Gehölzen nicht so plötzlich und schroff zurückgestoßen, als von den Bergen. Im letzteren Falle erheben sich die Luftmassen und zertheilen sich nach den Seiten hin, während dem, wenn sie auf Holzungen stoßen, ein Theil dieselben durchzieht, wo sie fortwährend durch Bäume aufgehalten werden, wodurch sie immer mehr von ihrer Schnelligkeit verlieren und gleichzeitig ihren Wärme erzeugenden, feuchten Zustand modificiren. Wenn die Bäume mit Laub bedeckt sind, so strömen sie Dünste aus, die sich bis zu einer gewissen Entfernung ausbreiten, wodurch ein mittelmäßig feuchter Zustand der Luft erzeugt wird; diese Ausdünstungen vermehren den Grad der Feuchtigkeit der sich in Bewegung befindenden Luft, wenn dieselbe noch nicht ihren Höhepunkt der Sättigung erreicht hat. Die Wirkungen variiren, je nachdem sich die Blätter in einem Zustande der Erwärmung oder Abkühlung befinden, woran die sie umgebende Luft natürlich Theil nimmt.

(Aus d. Sitzungsbericht d. franz. Centr.-Landw. Gesellſ.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 26. Juni 1868.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum		Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
13.	Juni	29,97	Russ. Zoll	+24,4	Reaumur	N. W.	mässig.	heiter.
14.	„	29,99	„	+15,6	„	S.	„	„
15.	„	29,83	„	+13,4	„	N. W.	„	bewölkt.
16.	„	29,83	„	+14,4	„	W.	gering.	„
17.	„	29,83	„	+15,8	„	N. W.	mässig.	heiter.
18.	„	29,82	„	+17,2	„	N. W.	zieml. stark.	bewölkt.
19.	„	29,87	„	+18,4	„	N.	„	heiter.
20.	„	30,03	„	+18,0	„	N.	zieml. stark.	„
21.	„	29,97	„	+19,2	„	N. W.	mässig.	„
22.	„	29,79	„	+19,8	„	N. W.	„	„
23.	„	29,61	„	+20,0	„	N. W.	„	Regen.
24.	„	29,82	„	+17,6	„	N. W.	zieml. stark.	heiter.
25.	„	29,86	„	+17,6	„	W.	mässig.	Regen.
26.	„	30,08	„	+17,4	„	N.	„	heiter.

Anmerkung. Am 23. Nachmittags Gewitter und Regen.

Bekanntmachungen.

Von den **Mittheilungen aus der Heiden-Mission**, herausgegeben von Pastor **W. Hansen** von Paistel unter Mitwirkung von Pastor **R. Vogel** von Dickeln ist in Dorpat bei **W. Gläser** so eben erschienen das 6. Heft. Dasselbe enthält: 1) der selige Bischof Cotton von Calcutta. 2) Am Bord der Caudace. 3) Ueber die Missionen der griechisch-russischen Kirche. 4) Die römisch-katholische Mission. 5) Missionsnachrichten.

Die „Mittheilungen aus der Heiden-Mission" erscheinen in Monatsheften. Der Preis für den Jahrgang mit Einschluß der Poststeuer beträgt 1 Rbl. 50 Kop.

In der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse, 4 Treppen hoch, sind:

Wackenbuch-Blanquete, lettisch und deutsch;

revisorische Beschreibungen;

Gesindes-Kauf-Contracte, lettisch und deutsch;

Geld-Pacht-Contracte, lettisch, deutsch, estnisch, stets vorräthig.

Angekommene Fremde.

Den 26. Juni 1868.

Stadt London. Hr. Cadett Behrens von Kiel; Hr. Kaufmann Böcker von Hamburg; Hr. Rentier Nicolai, Hr. Assessor Klevesahl von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Makanoff von Pernau.

St. Petersburger Hotel. HH. Barone v. d. Ropp und v. d. Recke, Hr. v. Brevern von Mitau; Frau Baronin Lieven nebst Familie, Hr. Dr. Erlich nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Adelsmarschall Baron. Selström von Schaulen.

Hotel du Nord. Frau Obristin Jannau von Dorpat; Hr. Butz von St. Petersburg; Fräulein Köhler von Mitau.

Hotel Bellevue. Hr. Kaufmann Holmann von Wilna; Hr. Baron Grothuß von Dresden; Hr. Lehrer Specht aus Kurland.

Hotel garni. HH. Barone v. Düsterloh und Mirbach aus Kurland; Hr. Obrist v. Welk von Dünamünde; Hr. erbl. Ehrenbürger Rasewsky, Hr. Kaufmann Brün von Dubbeln; Hr. Lehrer Aschermann aus Livland; Hr. Stud. Meyer von Dorpat; Hr. Kaufmann Goldberg von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. dimitt. Obrist v. Pistohlkors von Koltzen; Hr. Arrendator Knöpfke, Mad. Hornung aus Kurland; Hr. Lieut. v. Exsten von Uexküll; HH. Studenten Wittmann, Kühn, Blühm und Müller von Wolmar.

Goldener Adler. Hr. Postcommissair Rings nebst Frau von Wolmar; Hr. Ingenieur Schmemann von Mitau; Hr. Gouv.-Secretair Wahrhusen nebst Frau von Hamburg.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Gemeindepaß des zum Gute Bächhof verzeichneten Fritz Herrmann vom 22. Juni 1868.

B.-B. des zum Gute Klingenberg verzeichneten Jahn Bersche d. d. 29. April 1868 Nr. 3843, giltig bis zum 23 April 1869.

B.-B. des Schaulenschen Ebräers Jankel Faimischowitsch Abele, d. d. 25. October 1867 Nr. 1330, giltig bis zum 8. Juni 1868.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.